

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 12 (1917)
Heft: 3

Artikel: Gibt es einen vernünftigen Grund?
Autor: Greulich, Herman
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schweres Gemmis bildet. Die Erklärung dafür liegt im folgenden:

Wir wissen, daß die staatliche und die wirtschaftliche Entwicklung nicht zwei Dinge sind, die nichts miteinander zu tun haben und ihre eigenen Wege verfolgen. Die wirtschaftliche Entwicklung führt zu neuen Klassenbildungen mit neuen Bedürfnissen und neuen Gegenständen, die ihre Rückwirkung haben auf das staatliche Leben; sie erzeugt die Kräfte, die den Gang und das Ziel der politischen Entwicklung bestimmen. Das gilt auch von der Frauenstimmrechtsbewegung. Solange Haushalt und Kinderpflege den ganzen Inhalt eines Frauenlebens ausmachten, und die Mädchen bis zu ihrer Verheiratung im elterlichen Hause lebten, empfand es niemand als eine Rechtlosigkeit, daß die Frauen von der Teilnahme am politischen Leben ausgeschlossen waren. Dies Gefühl und der Drang nach politischer Emanzipation konnte erst aufkommen, als die ökonomische Entwicklung die Frauen in die gewerblichen und industriellen Berufe trieb. Heute besteht die Arbeitsteilung, wonach die Frau das Hauswesen besorgt und das Verdienen ausschließlich Sache des Mannes ist, nur noch für kleine Kreise. Der Anteil der Frauen an der Erwerbsarbeit wächst, wie die Berufsstatistik lehrt, in allen kapitalistischen Staaten, und so auch in der Schweiz beständig. Der durch diese wirtschaftliche Entwicklung herbeigeführte Zustand verträgt sich auf die Dauer nicht mit der politischen Rechtlosigkeit der Frau. Die im Erwerbskampfe stehende Frau hat ebenso starke politische Interessen wie der Mann. Mit anderen Worten: Es kann ihr nicht mehr gleichgültig sein, wer im Besitze der politischen Macht ist und welchen Interessen sie dienstbar gemacht wird. Die soziale Gesetzgebung, die Rechtspflege, die Unterrichtsfragen, die kommunalen Betriebe, die Fürsorgetätigkeit — das alles sind nun Aufgaben, welche die Frau nicht mehr bloß mittelbar als Gefährtin ihres Mannes, sondern ganz direkt als gewerbliche Arbeiterin oder als Berufsfrau berühren. Die Teilnahme am politischen Leben ist heute nicht mehr eine Liebhaberei, sondern sie wird als Recht und Pflicht empfunden. Allein, was für unsere Tage zutrifft, galt nicht auch für die Zeit, in welcher bei uns die demokratischen Ideen in die Verfassungen der Kantone und des Bundes ihren Einzug hielten, lagen wir also für die sechziger und siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts. Damals war die Schweiz noch ein kleinbürgerliches Land. Das Handwerk und das Kleingewerbe nahmen neben der Großindustrie noch einen sehr großen Raum ein. Nur in wenigen Berufen betätigten sich weibliche Personen. Eine Frauen- und Arbeiterinnenbewegung gab es nicht. Niemand empfand es als einen Widerspruch oder gar als eine Zurücksetzung, daß die Frauen von der Ausübung der Staatsgewalt ausgeschlossen und die neu erkämpften Rechte nicht als wirkliche Volksrechte, sondern als ausschließliche Männerrechte in die Verfassung eingeführt wurden.

Die Frage des Frauenstimmrechtes wurde in den zürcherischen Verfassungskämpfen von keiner Partei ernsthaft diskutiert. Das hat sich nun zwar im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung von Grund aus geändert; die Zahl der Frauen, welche unter dem Widerspruch zwischen ihrer sozialen Lage und ihrer politischen Rechtlosigkeit leiden, wächst in allen Lagern. Allein wir stehen nun vor der leidlichen Tatsache, daß sich zwar die Demokratie eingelebt und gefestigt hat, aber eben nur als Männerdemokratie; nicht als Volksherrschaft, sondern als Männerherrschaft. Für viele Tausende gilt es als das Selbstverständliche und Gegebene, daß die Ausübung der Staatsgewalt eine Sache der Männer ist, von der die Frauen ihre Hände lassen sollen. Es gilt als das Natürliche, nicht weil sich die Männer so ausgezeichnet bewährt haben, sondern lediglich, weil es immer so war. Und man sieht in der Forderung der politischen Gleichstellung von Mann und Frau eine Schulle, eine Annäherung, eine Verirrung und eine Geschmacklosigkeit zugleich, aber auch einen ungehörlichen Eingriff in die Rechte des Mannes,

die während eines halben Jahrhunderts unangefochten geblieben sind.

In dieser Hinsicht sind nun die Frauen in jungen Demokratien in einer viel günstigeren Lage als bei uns. Wenn in wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern das Wahlrecht eingeführt oder erweitert wird, so stößt die Forderung der Ausdehnung dieses Rechtes auf die Frau bei weitem nicht auf den erbitterten Widerstand und nicht auf ein so fest eingewurzeltes Vorurteil wie bei uns in der Schweiz. Man begreift es dort viel leichter, daß, wenn einmal das Stimmrecht gewährt wird, die Frauen davon nicht ausgeschlossen werden dürfen, nachdem sie durch die vorausgegangene ökonomische Entwicklung im Erwerbsleben dem Manne gleichgestellt worden sind. In unserer alten Demokratie aber stößt diese Forderung auf den Widerstand eines großen Teiles der „Aktivbürgerchaft“ und tausend behäbiger Philister und Bananen, die vielleicht jahraus jahrein ihre Bürgerpflicht nie erfüllen, den großen öffentlichen Fragen so teilnahms- und verständnislos gegenüberstehen, wie ein geräucherter Stöckfisch. So erklärt es sich, daß im Laufe der letzten Jahre die Frauen in einer Reihe von Staaten das Stimmrecht erlangten, ohne daß es großer Kämpfe und Anstrengungen bedurfte, während es bei uns nur mit Mühe gelang, den Frauen einige bescheidene Rechte zu erwerben.

Es wäre töricht, sich über diese Widerstände zu täuschen, die bei uns überwunden werden müssen. Schwächliche Freunde der politischen Gleichberechtigung der Frau werden sich dadurch abschrecken lassen. Eine starke Bewegung aber wird aus der Erkenntnis der Schwierigkeiten Kraft und Mut zu einem Kampfe schöpfen, dem der Sieg nicht ver sagt bleiben kann.

D. Lang.

Gibt es einen vernünftigen Grund?

Nämlich gegen die volle politische Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts? In einem demokratischen Gemeinwesen doch gewiß nicht.

So lange man die politischen Rechte bemaß nach dem Stande der Geburt oder nach der Bildung oder nach dem Besitz an materiellen Gütern, konnte man auch die Frauen als minderberechtigt ansehen.

Das hat sich in der Schweiz seit 1830 geändert. Der Bauer hat das gleiche Recht, wie der Stadtaristokrat. Der Mann, der mit Mühe schreibt, liest und rechnet, ist ebenso vollberechtigt wie der gelehrteste Professor. Des Proletariats Stimme wiegt genau so viel wie die des Millionärs. Alle dürfen gleichberechtigt über die wichtigsten Fragen des Gemeinwesens entscheiden.

Warum sind die Schweizerbürgerinnen davon ausgeschlossen? Man sage uns doch nur einen vernünftigen Grund!

Stammen sie nicht von den gleichen Vätern und Müttern ab, wie die Männer? Haben sie deren Eigenschaften nicht gleich geerbt wie die Männer? Besuchten sie nicht die gleichen Schulen wie die Männer?

Stehen sie nicht im gleichen Kampf ums Dasein wie die Männer? Arbeiten sie nicht gleich für die Volkswirtschaft wie die Männer? Ist das Gebären der Kinder, deren Aufziehung, die Sorge für den Familienhaushalt, etwa minderwertiger als die Arbeit der Männer?

Leiden sie nicht unter den gleichen Unvollkommenheiten des Gemeinwesens wie die Männer? Haben sie weniger Interesse an der Verbesserung als die Männer?

So lange man diese Fragen nicht vernünftig beantworten kann, so lange fehlt jeder vernünftige Grund, dem weiblichen Geschlecht die politische Gleichberechtigung vorzuenthalten.

German Greulich.